

II. Nachtragssatzung der Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am xx.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zwischenberichte nach § 20 EigVO sind vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende vorzulegen.“

§ 2

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach